Lösungsskizze Fall 8

Strafbarkeit des A

A. §§ 212 I, 13 I StGB¹

A könnte sich wegen eines Totschlags durch Unterlassen gemäß §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht haben, indem er B nicht zur Hilfe gekommen ist.

I. Objektiver Tatbestand

1. Taterfolg

(+), der Tod des B ist eingetreten.

2. Tathandlung

Unterlassen (in Abgrenzung zum positiven Tun) der zur Erfolgsabwendung objektiv gebotenen und tatsächlich möglichen Handlung

a) Nichtvornahme der objektiv gebotenen Handlung

(+), bei den objektiv gegebenen Umständen wäre es geboten gewesen, sich zu vergewissern, woher die Stöhngeräusche herrühren und hieran anschließend einen Krankenwagen zu rufen.

b) physisch reale Möglichkeit

(+), denn für A bestand die Möglichkeit, den Krankenwagen zu rufen.

3. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt

(+), wenn die erwartete Handlung nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit entfiele.

B wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verstorben, wenn die Einlieferung ins Krankenhaus zwei Stunden früher erfolgt wäre.

4. Garantenstellung

A muss Garant gewesen sein. A war Lehrer des B. Seine Garantestellung ergab sich vorliegend aus seiner dienstlichen Funktion als Lehrer und aus den besonderen Pflichten, die er mit der Leitung der Klassenfahrt übernommen hatte. Danach war es seine Aufgabe, die Schüler zu beaufsichtigen, zu betreuen und sie in Gefahrensituationen vor Schaden an Leib und Leben zu bewahren. Gegenüber B bestand damit eine Garantenstellung.

¹ Nicht anders benannte §§ sind solche des StGB

5. Objektive Zurechenbarkeit

(+), der Todeseintritt ist gerade auf das pflichtwidrige Nichtrufen des Krankenwagens zurückzuführen.

6. Entsprechensklausel (§ 13 I a.E.)

Fraglich ist, ob die von § 13 verlangte Gleichwertigkeit vorliegend angenommen werden kann. Bei einem Erfolgsdelikt entspricht das Unterlassen stets dem Tun. Daher ist die Gleichwertigkeit zwischen dem Nichthandeln des A und einem vergleichbaren Tun gegeben. (+)

Subjektiver Tatbestand

A müsste den subjektiven Tatbestand erfüllt, also vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz verlangt beim Unterlassungsdelikt den Willen zum Untätigbleiben in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale und in dem Bewusstsein, dass die Erfolgsabwendung durch Vornahme der gebotenen Handlung möglich sowie zumutbar wäre.

A ging vorliegend davon aus, dass das Stöhnen von einem Mitglied einer Sportgruppe herrührte, für die er nicht verantwortlich war. Er kannte somit nicht die Umstände, aus denen sich ergibt, dass eine Person gefährdet ist, für deren körperliche Unversehrtheit er rechtlich einzustehen hat, für die ihn mithin eine Garantenstellung trifft.

A handelte nicht vorsätzlich und hat daher den subjektiven Tatbestand nicht erfüllt.

III. Erg.: A hat sich nicht nach §§ 212 I, 13 I strafbar gemacht.

Prüfungshinweis: Aufgrund der tatsächlichen Vorstellung des A, wäre es denkbar an dieser Stelle einen versuchten Totschlag durch Unterlassen (§§ 212 I, 13 I, 22, 23 I) oder zumindest eine versuchte Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 13 I, 22, 23 I) an dem vermeidlich alkoholisierten Mitglied der Sportgruppe zu prüfen. A ging davon aus, dass sich in den Räumen der Sportgruppe eine hilfsbedürftige Person befindet, und hielt es für möglich, dass diese durch sein Untätigbleiben zusätzliche Schmerzen erleiden würde. Jedoch wurde bereits soeben im Rahmen des subjektiven Tatbestandes festgestellt, dass A (zutreffend) davon ausgeht, das ihn bezüglich der Mitglieder der Sportgruppe keine über die allgemeine Hilfspflicht hinausgehenden Verpflichtungen treffen, so dass er nicht vorsätzlich bezüglich des Vorliegens einer Garantenstellung handelt. Da hierdurch zugleich feststeht dass im Rahmen der §§ 212 I (bzw. 223), 13 I, 22, 23 I der erforderliche Tatentschluss fehlen würde, kann die Prüfung auch gänzlich unterbleiben.

B. §§ 222, 13 I

A könnte sich wegen einer fahrlässigen Tötung durch Unterlassen gemäß §§ 222, 13 I strafbar gemacht haben, indem er B nicht zur Hilfe gekommen ist, sondern ohne Prüfung der Situation wieder schlafen ging.

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Taterfolg

(+), s.o.

2. Tathandlung

Unterlassen (in Abgrenzung zum positiven Tun) der zur Erfolgsabwendung objektiv gebotenen und möglichen Handlung (+), s.o.

3. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolgseintritt

(+), s.o.

4. Garantenstellung

(+), s.o.

5. Objektive Sorgfaltspflichtverletzung

A müsste eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begangen haben, als er es in der irrigen Annahme, ein Angehöriger der Sportgruppe sei Verursacher der Geräusche, unterließ, in den Zimmern seiner Schüler nach dem Rechten zu sehen. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich hierbei aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage "ex ante" an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Als gegenüber seinen Schülern aufsichtspflichtiger Lehrer war A verpflichtet, die Herkunft der Geräusche und Hilferufe sorgfältig zu ermitteln. Eine um ein Uhr nachts geweckte und zu diesem Zeitpunkt sehr müde Person muss grundsätzlich das naheliegende Risiko erkennen, dass sie nicht in der Lage ist von ihr vernommene Geräusche unmittelbar richtig zuzuordnen. Damit bestand die erforderliche Sorgfalt vorliegend darin, die genaue Herkunft der Geräusche näher zu untersuchen. Da A dies unterließ, hat er die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung begangen.

6. Objektive Vorhersehbarkeit

Der Eintritt des tatbestandlichen Erfolges müsste für A objektiv vorhersehbar gewesen sein.

Das ist dann der Fall, wenn die Möglichkeit des Erfolgseintritts im Zeitpunkt der (Nicht-)Handlung nach allgemeiner Lebenserfahrung erkennbar war. Vernimmt jemand Hilferufe und andere Geräusche, die auf übermäßigen Alkoholkonsum eines Schülers und dadurch auf eine Notlage schließen lassen und verzichtet auf ein Einschreiten, obwohl die Äußerungen von Personen stammen könnten, denen gegenüber er schutzpflichtig ist, so stellt es keinen völlig ungewöhnlichen Verlauf dar, wenn eine junge Person an den Folgen des übermäßigen Alkoholkonsums verstirbt. Die objektive Vorhersehbarkeit ist mithin gegeben.

Die objektive vorhersenbarkeit ist initilli gegebe

7. Pflichtwidrigkeitszusammenhang

Die Pflichtwidrigkeit des Unterlassens muss ich im Erfolg niedergeschlagen haben. Gerade aufgrund des Nichtnachsehens ist der Tod des B eingetreten. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist insofern gegeben.

Fraglich ist auch, ob der Schutzzweckzusammenhang gegeben ist. Unter Schutzzweck der "Norm" ist eine Sorgfaltsnorm zu verstehen, die dem Eintritt bestimmter Erfolge gegensteuern will. Diese Norm ist hier in der Aufsichtspflicht des Lehrers zu sehen. Diese Pflicht dient gerade auch dazu gesundheitliche Schäden von Schülern zu verhindern. Der Schutzzweckzusammenhang ist daher gegeben.

8. Entsprechungsklausel

(+), die Tötung durch Unterlassen entspricht vorliegend einer solchen durch positives Tun

II. Rechtswidrigkeit

(+), Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

A müsste auch schuldhaft gehandelt haben. Da keine allgemeinen Entschuldigungs- bzw. Schuldausschließungsgründe vorliegen, hängt dies vorliegend davon ab, ob der A nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, sorgfaltsgemäß zu handeln und die wesentlichen Folgen seiner Tat abzusehen.

A war vorliegend in der Lage, es nicht lediglich bei der Vermutung zu belassen, dass ein Angehöriger der Sportgruppe hilfsbedürftig ist, sondern hätte sich diesbezüglich vergewissern können, indem er in den Zimmern seiner Klasse nachschaut. Hierüber hinaus hätte A auch erkennen können, dass er aufgrund seiner Müdigkeit die Geräusche gegebenenfalls falsch zuordnet und diese auch von einem Schüler seiner Klasse stammen konnten. Da hierüber hinaus A ebenfalls hätte erkennen müssen, das exzessiver Alkoholkonsum bei Schulklässlern zu erheblichen und gegebenenfalls sogar tödlich wirkenden körperlichen Schäden führen kann, handelte er subjektiv fahrlässig und damit insgesamt schuldhaft.

IV. A ist strafbar nach §§ 222, 13 I.

C. § 323c

A könnte sich wegen einer unterlassenen Hilfeleistung gemäß §§ 323c strafbar gemacht haben, indem er B nicht zur Hilfe gekommen ist, sondern ohne Prüfung der Situation wieder schlafen ging.

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatsituation: Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not

Ein Unglückfall ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Personen und Sachwerte mit sich bringt. Vorliegend hatte B sich eine Alkoholvergiftung zugezogen, welche eine potenzielle Lebensgefahr begründet. Dass B durch sein eigenes Vorverhalten die maßgebliche Ursache für den Eintritt der Alkoholvergiftung gesetzt hat, ändert nichts an deren Plötzlichkeit, da diese allein an das Erfordernis der sofortigen Einleitung von Rettungsmaßnahmen anknüpft. Folglich liegt eine taugliche Tatsituation in Form eines Unglücksfalls vor.

2. Tathandlung: Unterlassen der erforderlichen und dem Täter zumutbaren Hilfeleistung

Erforderlich wäre es vorliegend gewesen, der Herkunft der Stöhngeräusche nachzugehen und die erforderlichen Rettungshandlungen einzuleiten. Dies hat A unterlassen, obwohl es ihm problemlos möglich und unter den gegebenen Umständen auch zumutbar gewesen wäre. Somit ist der objektive Tatbestand insgesamt erfüllt.

II. Subjektiver Tatbestand

A müsste vorsätzlich bezüglich des objektiven Tatbestands gehandelt haben. Vorsatz verlangt den Willen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale. A hielt es vorliegend für möglich, dass sich ein Mitglied der Sportgruppe in einer Notsituation befindet, entschied sich aber bewusst dazu, keine ihm mögliche Rettungshandlung vorzunehmen, da er sich zur Hilfeleistung nicht verpflichtet fühlte. Ferner wusste A, dass sich weder die nähere Erkundung der Herkunft der Stöhngeräusche noch hieran anschließende Rettungsmaßnahmen nachteilig für ihn ausgewirkt hätten, so dass er die von ihm nicht vorgenommene Hilfeleistung auch für zumutbar hielt. Mithin handelte A insgesamt mit dolus eventualis bezüglich dem Vorliegen eines Unglückfalls sowie dem Unterlassen einer erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung. Objektiv war zwar eine andere Person, als von A angenommen, gefährdet; dies stellt jedoch eine für den Vorsatz unerhebliche Fehlvorstellung dar. Da § 323c auf einen beliebigen Unglückfall abstellt, muss sich auch der Vorsatz des Täters lediglich auf das Vorliegen eines plötzlichen Ereignisses beziehen, welche erhebliche Gefahren für eine (beliebige) Person oder einen (beliebigen) Sachwert begründet. Es ist nicht erforderlich, dass der Täter davon ausgeht, eine Person, für die ihn eine spezielle Schutzpflicht trifft, sei gefährdet.² Somit hat A den subjektiven Tatbestand erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

(+)

IV. Schuld

A handelte auch schuldhaft. Zwar fühlte er sich zur Hilfeleistung nicht verpflichtet, da er davon ausging, für die Sportgruppe nicht zuständig zu sein. Soweit man hierin einen Anknüpfungspunkt für die Annahme fehlender Unrechtseinsicht sieht, so war diese Fehlvorstellung aber jedenfalls vermeidbar, da A bei "gehöriger Gewissensanspannung" hätte erkennen können, dass ihn unter dem Gedanken mitmenschlicher Solidarität in akuten Notlagen eine allgemeine Hilfspflicht trifft (vgl. § 17 Satz 1 und 2).

V. A ist strafbar gemäß § 323c

² Anmerkung: Hierin besteht der Unterschied zur Prüfung des subjektiven Tatbestandes bei §§ 212 I, 13 I (vgl. oben S. 2).

D. Ergebnis und Konkurrenzen:

A hat §§ 222, 13 I sowie § 323c verwirklicht. Da die beiden Tatbestandsverwirklichungen auf die identische Unterlassung zurückzuführen sind, besteht Handlungseinheit, die vorliegend zur Tateinheit führt, da § 323c gegenüber dem nur fahrlässig begangenen unechten Unterlassungsdelikt nicht als subsidiär zurücktritt. A ist somit strafbar nach §§ 222, 13 I; 323c; 52.